

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (119) 12. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Düren über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 12.12.2018
- (120) 20. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Düren vom 11.12.2018
- (121) Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Düren
- (122) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (123) 17. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Düren vom 05.12.2018
- (124) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (125) Benutzungs- und Gebührensatzung für städtische Übergangsheime für Spätaussiedler, Zuwanderer, ausländische Flüchtlinge und Schutzberechtigte der Stadt Düren vom 5.12.2018

(119)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

12. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Düren über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)

vom 12.12.2018

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90),
- der §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771),
- der §§ 43ff., 46 und 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW-) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934),
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) vom 17.10.2013 (GV. NRW. S.

602), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.),

- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295) und
 - der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90),
- jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung vom 04.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Düren über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 18.12.2006 in der Fassung der letzten Änderung vom 18.12.2017 wird wie folgt geändert:

Der § 11 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

- (1) Die Gebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 34,49 € pro Kubikmeter abefahrenen Grubeninhalts.

(2) Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden angefangenen zusätzlichen Meter eine zusätzliche Gebühr von 0,94 € zu zahlen.

(3) Für eine vergebliche Anfahrt sind 72,22 € je angefangene halbe Stunde zu zahlen.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amsblatt einsehbar.

Düren, 12.12.2018

gez. Paul Larue

Paul Larue
Bürgermeister

(120)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

20. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Düren

vom 11.12.2018

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90),
 - der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90),
 - des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG NRW-) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934),
 - des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559, 590)
 - sowie der Entwässerungssatzung der Stadt Düren vom 18.12.2006
- jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung vom 04.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Düren vom 10. Dezember 1999 in der Fassung der letzten Änderung vom 18.12.2017 wird wie folgt geändert:

Der § 6 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt ab dem 01.01.2019 je cbm Frischwasserbezug jährlich **2,20 Euro**.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt ab dem 01.01.2019 je qm angeschlossener bebauter und/oder befestigter Grundstücksfläche jährlich **0,73 Euro**.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amtsblatt einsehbar.

Düren, 11.12.2018

gez. Paul Larue

Paul Larue
Bürgermeister

(121)

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Düren

Am 21.02.2019 findet um 15:10 Uhr die Sitzung der Jagdgenossenschaftsversammlung für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Stadt Düren im Rathaus der Stadt Düren, 2. Etage, Raum 205, Kaiserplatz 2-4, 52349 Düren statt.

Tagesordnung:

- 1) Genehmigung der Niederschrift der letzten Versammlung
- 2) Kassenbericht 2017 und 2018
- 3) Jahresrechnung 2017 und 2018

- 4) Bericht der Rechnungsprüfer
- 5) Entlastung des Jagdvorstandes
- 6) Verwendung Jagdpacht
- 7) Haushaltspläne 2019 und 2020
- 8) Neuwahl des Jagdvorstandes, Zeitraum 2019-2023
- 9) Neuwahl des Schriftführers/des Kassenführers, Zeitraum 2019-2023
- 10) Neuwahl der Rechnungsprüfer, Zeitraum 2019/2020
- 11) Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft Düren
- 12) Elektronisches Jagdkataster, Softwarebeschaffung
- 13) Verschiedenes.

Hiermit werden die Eigentümerinnen und Eigentümer der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Düren als Jagdgenossinnen und Jagdgenossen zur Versammlung eingeladen. Es sind nur die in der Versammlung anwesenden bzw. vertretenen Jagdgenossinnen und Jagdgenossen stimmberechtigt. Jede Jagdgenossin und jeder Jagdgenosse kann sich vertreten lassen; Vertreterinnen und Vertreter bedürfen der schriftlichen Vollmacht. In dieser Vollmacht muss die Größe des zu vertretenden Eigentums angegeben sein.

Düren, den 04.12.2018

gez. Vanselow

(Vanselow)
Jagdvorsteher

(122)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren

Düren, 04.12.2018

Sozialamt

Aktenzeichen: 21066.1.54897

Das an Eduard Ivancov, zuletzt wohnhaft in Düren, Ursulinenstraße 31, gerichtete Schreiben vom 24.09.2018 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstraße 34, 52349 Düren, Zimmer 112, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amtsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Cremer
Abteilungsleiter

(123)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

17. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Düren vom 05.12.2018

Aufgrund des § 56 Abs. 3 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666ff, SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung am 04.12.2018 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Düren vom 22.01.2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.03.2018, wird wie folgt geändert:

(1) § 11 Abs. 5 S.1 erhält folgende Fassung:

Die Fraktionen erhalten gem. § 56 Abs. 3 GO NRW zur Deckung ihrer sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung neben den geldwerten Leistungen aus Haushaltsmitteln der Stadt einen monatlichen Grundbetrag von 1.700 € und je Fraktionsmitglied im Sinne von § 56 Abs. 1 GO NRW 90 € monatlich.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 05.12.2018

gez. Paul Larue
Bürgermeister

(124)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
Aktenzeichen: 50308.A 390

Düren, 12.12.2018

Das an Herrn Terry Aiwekhoe, zuletzt wohnhaft in 52351 Düren, Breslauer Straße 49, gerichtete Schreiben vom 12.12.2018 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 201, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amtsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Babel
Abteilungsleiter

(125)

Benutzungs- und Gebührensatzung für städtische Übergangsheime für Spätaussiedler, Zuwanderer, ausländische Flüchtlinge und Schutzberechtigte der Stadt Düren

vom 5.12.2018

aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994 S. 666, SGV NRW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung am 04.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Stadt Düren unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von

1. Spätaussiedlern (§ 4 Abs. 1 und 2 des Bundesvertriebenengesetzes) und diesen gleichgestellten Personen (§ 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes),
2. Zuwanderern, die als Ausländer mit einem Spätaussiedler im Aufnahmeverfahren eingereist, vom Bundesverwaltungsamt registriert und verteilt worden sind (§ 11 Teilhabe- und Integrationsgesetz),
3. ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW),
4. ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten und
5. Schutzberechtigten mit Wohnsitzregelung (§ 12 a des Aufenthaltsgesetzes)

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen – nachfolgend Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtungen.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Rat der Stadt Düren durch Widmung oder Ent-

widmung. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage 1 beigelegt.

§ 3 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung der Stadt Düren.
- (2) Die Stadt Düren erlässt für die Unterkünfte eine Hausordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Unterkünften regelt.

§ 4 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Düren nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können nach vorheriger Ankündigung andere Unterkünfte zugewiesen werden.
- (4) Dies gilt insbesondere
 - a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
 - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung,
 - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte,
 - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll,
 - e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist,
 - f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen,
 - g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen
 - h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

- (5) Der Benutzer hat das Übergangwohnheim bzw. die ihm zugewiesenen Räume unverzüglich zu räumen.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Düren erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren und in Form von zusätzlichen Gebühren einen Kostenbeitrag für die Betriebskosten. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Nutzfläche der Unterkünfte. Die Unterkünfte sind in 2 verschiedene Kategorien gegliedert worden, die in Anlage 1 aufgeführt sind. Die Nutzfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche aller Unterkünfte nach § 2 dieser Satzung und der in diesen insgesamt zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsfläche zusammen. Betriebskosten sind die Aufwendungen für

- a) Heizkosten einschließlich Warmwasserversorgung
- b) Frischwasserversorgung
- c) Entwässerung
- d) Stromversorgung.

- (2) Der Benutzungsgebühr beträgt je m² Nutzfläche und Monat in den städtischen Übergangsheimen der 1. Kategorie – 9,39 € und der 2. Kategorie – 10,55 €

Sie richtet sich nach dem durch die Gebührenkalkulation ermittelten Durchschnittspreis je qm Nutzfläche und Monat pro Objekt.

Neben der Benutzungsgebühr ist ein Kostenbeitrag für die Heizkosten einschl. Warmwasserversorgung in den städtischen Übergangsheimen in Höhe von 1,07 €/je m² zu entrichten.

Zuzüglich zu den Benutzungsgebühren und den Heizkosten ist ein Kostenbeitrag für den Verbrauch von Strom, Wasser und Entwässerung in den städtischen Übergangsheimen der 1. Kategorie in Höhe von 31,12 €/je Person und Monat zu entrichten.

Für die Entrichtung der Betriebskosten gilt Abs. 5 entsprechend.

- (3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 aufgenommen, bleiben die bisherigen Festsetzungen bis zur Neukalkulation davon unberührt.

- (4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührezahlung.

- (5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen, insbesondere bei Auszug, sind auszugleichen.

§ 5 a Härtefälle

Ergeben sich bei der Festsetzung der Benutzungsgebühr aufgrund der Zahlungspflicht im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so kann die Benutzungsgebühr ganz oder teilweise entfallen.

§ 6 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte. Nutzen mehrere Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, so können sie in einem Gebührenbescheid gemeinsam veranlagt werden und haften dann als Gesamtschuldner.

§ 7 Benutzung der überlassenen Räume

- (1) Zur Benutzung der zugewiesenen Räume sind nur die im Einweisungsbescheid genannten Personen berechtigt. Die Aufnahme anderer Personen bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Düren. Dies gilt nicht für Kinder, die während des Benutzungsverhältnisses geboren werden.
- (2) Eigene Einrichtungsgegenstände dürfen nur mit der Zustimmung der Stadt Düren in die Unterkunft gebracht werden. Die Zustimmung kann befristet oder mit Auflagen versehen werden.
- (3) Die Stadt Düren kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.

§ 8 Pflichten der Benutzer

Die Benutzer sind verpflichtet,

1. den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen,

2. die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln,
3. die nach der Hausordnung zuständige Stelle der Stadt Düren unverzüglich von Schäden am Äußeren und Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
4. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Düren oder von der Stadt mit der Aufsicht und Verwaltung Beauftragten Folge zu leisten.

§ 9 Verbote

Den Benutzern ist untersagt,

1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufzunehmen. Die besuchsweise Aufnahme von Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Düren,
2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen,
3. die Haltung von Tieren - insbesondere Ziegen, Schafe, Hunde und Katzen.
Dieses Verbot gilt nicht für blinde Personen, die einen ausgebildeten Blindenhund besitzen.
4. Materialien wie z. B. Glas, Holz, Gartenabfälle und gebrauchsunfähige Geräte auf dem Grundstück zu lagern oder abzustellen,
5. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen der Unterkunft vorzunehmen,
6. ausgehängte Schlüssel der Unterkunft nachzumachen und an Dritte weiterzugeben.
7. Fahrzeuge auf dem Grundstück der Unterkunft abzustellen oder diese zu reparieren

§ 10 Betreten der Unterkünfte

Die Beauftragten der Stadt Düren sind berechtigt, die Unterkünfte nach Absprache mit den Benutzern zu betreten. Bei Gefahr im Verzug können sie jederzeit ohne vorherige Ankündigung die Unterkunft/Wohnräume betreten und sich gegebenenfalls zwangsweise Zutritt verschaffen. Die Stadt Düren behält für diesen Zweck einen Zimmer- bzw. Wohnungsschlüssel zurück.

§ 11 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die Instandhaltung der Unterkünfte obliegt der Stadt Düren.
- (2) Die Benutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Düren beseitigen zu lassen.

§ 12 Verlassen der Unterkünfte

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben die Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein zurückzugeben. Alle Schlüssel sind den Beauftragten der Stadt Düren zu übergeben.
- (2) Bei einem beabsichtigten Auszug aus der Unterkunft ist der Benutzer verpflichtet, die zuständige Stelle der Stadt Düren mindestens eine Woche vor dem Auszug zu benachrichtigen.

§ 13 Haftung

- (1) Die Stadt Düren haftet gegenüber den Benutzern nur für Schäden, die von ihren Organen oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (2) Die Benutzer haften der Stadt Düren für alle Schäden, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen. Sie haften auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten.
- (3) Die Benutzer haften ferner für alle Schäden, die der Stadt Düren oder nachfolgenden Benutzern dadurch entstehen, dass sie die Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses entgegen § 12 Absatz 1 nicht vollständig geräumt und besenrein zurückgegeben oder nicht alle Schlüssel übergeben haben.
- (4) Schäden und Verunreinigungen, für welche die Benutzer haften, kann die Stadt Düren auf Kosten der Benutzer beseitigen lassen.
- (5) Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Mit Ablauf des 31.12.2018 tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für städtische Übergangsheime für Spätaussiedler, Zuwanderer, ausländische Flüchtlinge und Schutzberechtigte der Stadt Düren vom 14.12.2017 außer Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Be-

kantmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kategorie 2:

Einfach sanierte Gemeinschaftsunterkünfte, die nicht über einen wohnungsmäßigen Zuschnitt verfügen. Sanitäreinrichtungen und Küchen müssen gemeinschaftlich genutzt werden.

- An Gut Nazareth 1
 - Cyriakusstraße 41
 - Ellener Straße 22
 - Paulstraße 83-85
-

Düren, den 5.12.2018

(Paul Larue)
Bürgermeister

Anlage 1

Einstufung der Übergangsheime

Die Einstufung wurde u.a. aufgrund des baulichen Zustands, der Möglichkeit der abgeschlossenen Nutzung, Gemeinschaftsnutzung der sanitären Anlagen etc. vorgenommen

Kategorie 1:

Neue oder sanierte Unterkünfte, die in der Regel über einen wohnungsmäßigen Zuschnitt verfügen.

- An der Gerstenmühle 4
- August-Bebel-Straße 30
- Dechant-Vaßen-Straße 14
- Distelrather Straße 13
- Kölner Landstraße 294
- Kreuzstraße 92
- Maarstraße 3-6
- Miesheimer Weg 1-3
- Nidegener Straße 51+ 113
- Rurstraße 109 a + b
- Victor-Gollancz-Straße 1
- Wolffsgasse 29

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.